

Landesgesetzblatt für Wien

1316

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 19. August 1982

18. Stück

19. Verordnung: Festlegung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und der normalen Ausstattung der geförderten Baulichkeiten.

19.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 29. Juni 1982, mit der die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten neu festgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 280/1978, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 520/1981 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. Jänner 1981, LGBl. für Wien Nr. 6, mit der die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Sinne des § 2 dieser Verordnung können in den Baulichkeiten bzw. Anlagen vorgesehen werden:

Kinderwagenabstellräume,
Zentrale Heizanlagen,
Müllabwurfteinrichtungen.

In den Gesamtbaukosten kann ferner eine künstlerische Ausgestaltung enthalten sein, sofern diese nach den Verhältnissen des Gebietes und der Art des geförderten Gebäudes üblich ist, wobei folgende Obergrenzen bestehen:

- a) bei Wohnhausanlagen mit förderbaren Gesamtbaukosten bis zu 25 Millionen Schilling höchstens 1 vH der Gesamtbaukosten,
- b) bei Wohnhausanlagen mit förderbaren Gesamtbaukosten bis zu 100 Millionen Schilling höchstens 1 vH der Gesamtbaukosten, im Einzelfall jedoch nicht mehr als 400 000 S,
- c) bei Wohnhausanlagen mit förderbaren Gesamtbaukosten bis zu 250 Millionen Schilling höchstens 1,5 vH der Gesamtbaukosten, im Einzelfall jedoch nicht mehr als 600 000 S,
- d) bei Wohnhausanlagen mit förderbaren Gesamtbaukosten über 250 Millionen Schilling höchstens 1 Million Schilling.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i.V. Fröhlich-Sandner